



Nutzungs- und Gebührenordnung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle

Reservationen

Die Räumlichkeiten stehen ausschliesslich Ortsansässigen zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt nur an volljährige Personen.

Die Vermietung ist nicht an auswärtswohnhafte Personen übertragbar!

Reservationen werden nur durch die Gemeindeverwaltung entgegengenommen und schriftlich bestätigt. Für die Reservation ist das offizielle Formular zu verwenden.

Art und Umfang

Veranstaltungen, die dem Wohl und dem Ansehen der Gemeinde schaden, sowie clubartige Anlässe werden nicht bewilligt.

Bewusst irreführende oder unwahre Angaben über die Art des Anlasses führen unter Kostenfolge zur sofortigen Annullation beziehungsweise zum Abbruch der Veranstaltung.

Kosten/Gebühren

Die Kosten richten sich nach dem Tarifblatt vom 01.01.2020

Benutzung der Räumlichkeiten für Anlässe ohne Einnahmen, reguläres Training gemäss Belegungsplan, Generalversammlungen sind für Vereine und Körperschaften der Politischen Gemeinde Hüttlingen kostenlos. Die Aufwendungen für Extras, Bestuhlung, Geschirr und Hauswartung werden in Rechnung gestellt.

Verrechnung

Die Benutzungsgebühren sowie eventuell anfallende zusätzliche Kosten werden dem Gesuchsteller nach dem Anlass durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Ruhe / Ordnung

Ab 22.00 Uhr ist im Aussenbereich des Mehrzweckgebäudes die Nachtruhe einzuhalten und der Lärmpegel (Beschallung) im Innenbereich zu reduzieren.

Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung sowie für einen reibungslosen Verkehrsdienst verantwortlich. Spezielle Signalisationen bei grösseren Anlässen sind mit der Gemeindebehörde abzusprechen.

Es sind die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu nutzen (Parkplatz der Mehrzweckhalle und beim Bahnhof). Das Parkieren entlang der Bahnhofstrasse und den umliegenden Quartierstrassen bedarf einer entsprechenden Erlaubnis durch die Gemeinde und Grundstückseigentümer.

Reinigung / Hauswart

Die Anweisungen der Hauswartung sind zu befolgen.

Die genutzten Räumlichkeiten und Infrastrukturen sind in sauberem, besenreinem Zustand zu übergeben. Aufwand für ausserordentliche Verunreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Übernahme / Abgabe

Die Hauswartung ist mindestens 2 Wochen vor dem Anlass für die Besprechung der Übernahme und Einrichtung zu kontaktieren.

Die Übernahme und die Abgabe der Räumlichkeiten erfolgt in Anwesenheit der Hauswartung.

Einrichte- und Aufräumarbeiten sind vom Veranstalter vorzunehmen. Eine Inanspruchnahme der Mithilfe der Hauswartung wird nach Stunden verrechnet. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Bestuhlung für Gemeindeversammlungen.

Das Aufstellen und Abräumen der Bühne, inklusive der dazugehörigen Infrastruktur, darf nur in Absprache mit der Hauswartung erfolgen.

Entsorgung

Vom Veranstalter mitgebrachtes Material muss vor der Abnahme entfernt werden.

Die Abfallentsorgung übernimmt der Veranstalter.

Liegengelassene Waren und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt.

Schäden

Die mit der Abgabe betraute Person meldet unaufgefordert allfällige Schäden bei der Hauswartung. Über die Auftragserteilung zu der Schadenbehebung und deren Weiterverrechnung an den Veranstalter entscheidet der Gemeinderat.

Feuerpolizeiliches

Die Notausgänge müssen unbedingt frei gehalten werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, für freie Fluchtwege zu sorgen und die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Bei Unterhaltungen und grösseren Anlässen wird den Veranstaltern empfohlen, eine Saalwache zu organisieren.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Materialien ist in allen Räumen und im gesamten Aussenbereich strikte untersagt. Fehlalarme, ausgelöst durch die automatische Brandmeldeanlage, werden dem Veranstalter gemäss Aufwand der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

Rauchverbot

Im ganzen Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.

Das Rauchen ist ausschließlich im Freien erlaubt.

Bewirtung

Im Anbau der Mehrzweckhalle ist kein Barbetrieb gestattet. Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen betreffend Bewirtung mit Alkoholausschank.

Die gesetzlichen Altersgrenzen für die Alkoholabgabe an Jugendliche sind strikte einzuhalten.

Versicherung

Versicherungen sind Sache des Veranstalters bzw. der Teilnehmer. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Insbesondere bei Unfall, Diebstahl, Brand, Verkehrsdelikten oder Nachtruhestörung.

Gültigkeit

Die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Der Gemeinderat, im Oktober 2019